

vergl. Staatslexicon von Kotteck und Welcker,
9. Bd. S. 331.

theils auch, weil es in Hinsicht auf den besondern und hohen Zweck der Kirche in ihrem und im Interesse des Staates zugleich liegen möchte, sie als besonders bestehende Anstalt anzuerkennen, theils endlich, weil nicht allein die ältere, sondern auch die neueste Gesetzgebung Sachsens diese Idee voraussetzt und ihr huldigt (vergl. allgem. Städteordnung §. 25 und 273, das Kompetenzgesetz vom 28. Januar 1835, §. 9, Landgemeindeordnung §. 72), so folgt doch daraus nicht — und es hat dies auch nicht das hohe Cultministerium daraus gefolgert — daß die Kirchengemeinden aus ihrem Mittel selbst und nicht durch die Organe der politischen Gemeinden vertreten werden könnten. Denn es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß das Interesse der politischen Gemeinden mit dem der Kirchengemeinden sowohl in moralischer, als materieller Hinsicht eng verknüpft ist, weil in ersterer eben der Zweck der Kirche überhaupt, und daher einer jeden einzelnen ein, von allen Staatsbürgern und mithin von allen Vertretern der einzelnen Gemeinden zu fördernder ist, und weil, was die materielle Beziehung anlangt, die betreffenden, das heißt, zu einer gewissen Kirche gewiesenen politischen Gemeinden oder Gemeintheile, als Parochianen, und vermöge der ihnen als solchen zukommenden gesetzlichen Obliegenheiten, bei Entscheidung von Fragen, welche die materiellen Verhältnisse ihrer Kirche betreffen, betheilt sind, und daher die Vertretung derselben durch ihre sonst in Fällen gleicher Art gesetzlichen Organe keine Anomalie genannt werden kann.

Allein es besteht auch noch eine andere Rücksicht, welche die Vertretung der Kirchengemeinden den Organen der bürgerlichen Gemeinden zu überlassen anrath. Diese liegt darin, daß es bedenklich erscheinen muß, die Zahl der Aemter in Gemeinden zu mehren, und somit die Geschäftslast der dazu Gewählten zu erschweren, oder Verlegenheiten in der Auswahl der dazu Befähigten zu bereiten, was nicht selten eintreten würde, wenn man neben den Vertretern der politischen noch überdies Organe der Kirchengemeinde in die Gesetzgebung einführen würde. Diese Besorgniß leitete schon früher die erste Deputation der zweiten Kammer,

vergl. Landt.-Acten vom Jahre 1834, Beilage zu den Protokollen der II. Kammer, 3. Samml. S. 669

und mit ihr die Kammer selbst, sich gegen Einführung eines besondern Schulvorstandes, Gemeindevorstandes und Kirchenvorstandes, vielmehr für eine Vereinigung dieser drei Behörden auszusprechen, und dieselbe Rücksicht hielt auch die unterzeichnete Deputation und mit ihr die Kammer neuerlich erst bei Berathung des die Vertretung der Schulgemeinden betreffenden Gesetzes unwandelbar fest.

Dazu kommt noch, daß, wenn man das in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Princip der Vertretung der Kirchengemeinden durch besondere dazu gewählte Personen neben den Organen der bürgerlichen Gemeinden annehmen wollte, die Zahl der Vertreter eine Ausdehnung gewinnen würde, welche der Behandlung und Förderung der Geschäfte nichts weniger, als Vorschub zu leisten geeignet sein könnte.

Aus diesen Gründen ist die unterzeichnete Deputation gegen eine Vertretung der Kirchengemeinden, wie solche im Gesetzentwurfe bestimmt ist, erklärt sich vielmehr

1.

mit der Ansicht der ersten Kammer einverstanden,

unter a.

daß das Recht der Beschlussfassung in allen kirchlichen Angelegenheiten, in welchen solches der Gesamtheit der evangelisch-lutherischen Mitglieder einer politischen Gemeinde verfassungsmäßig zusteht, und ebenso das Recht, in deren Namen eine für die Gesamtheit verbindliche Erklärung abzugeben und selbige in gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften gegen dritte Personen zu vertreten, von den Organen der politischen Gemeinden, welchen dieselben angehören, auszuüben sei.

Dieser Hauptgrundsatz bedarf aber, was nicht zu verkennen ist,

2.

für Fälle, wo mehrere Gemeinden und Gemeintheile zu einer und derselben Parochie gehören, einer nähern Bestimmung.

Daß da, wo mehrere Gemeinden eine Parochie bilden, der unter a. aufgestellte Grundsatz angewendet werden kann und muß, ist keinem Zweifel unterworfen, da hier dieselben Gründe obwalten, welche für das Hauptprincip sprechen.

Die Frage aber, ob da, wo Gemeintheile zu einer Parochie gehören, diese Gemeintheile auch durch die politischen Vertreter der Gesamtheit, zu denen letztere gehören, in den Angelegenheiten vorliegender Art repräsentirt werden sollen, muß hier zugleich berührt und gelöst werden. Der Gesetzentwurf will

(vergl. §. 2. sub A. d.)

für Fälle dieser Art eine besondere Repräsentation aus der Mitte dieser Gemeinde durch Urwahl geschaffen wissen. Dieser Meinung kann aber die Deputation schon deswegen nicht sein, weil sich dagegen dieselben Gründe erheben, welche sie oben im Allgemeinen wider die Idee einer besondern Vertretung der Kirchengemeinden aufgestellt hat.

Die Deputation glaubt vielmehr, daß auch in Fällen fraglicher Art aus eben den nurerwähnten Gründen rathlich ist, das oben unter a. aufgestellte Hauptprincip als Regel festzuhalten und nur für die Fälle, wo Localrückichten oder besondere Verhältnisse concreter Natur eine Abweichung von diesem Princip anrathen, eine, die Anwendung einer besondern Vertretung Seiten der Betheiligten nachlassende Ausnahme anzunehmen, deren Zulässigkeit in den einzelnen Fällen von der höhern Behörde zu bemessen und zu bestimmen sein dürfte, mag nun dies aus eignem Antrieb der Behörde, oder auf Antrag der Betheiligten geschehen. Die nämliche Ausnahme würde in dem Falle Anwendung erleiden müssen, wo mehrere Kirchengemeinden in einer politischen Gemeinde befindlich sind, da hier begreiflicher Weise das politische Princip der Vertretung nicht ausreichen möchte.

Diese Ansicht, welcher die erste Kammer auf den Vorschlag ihrer ersten Deputation (vergl. Bericht der Letztern in der Beilage zur II. Abth. der Landt. Act. S. 220 unter c.) beigetreten ist, hat dieselbe in dem Satze aufgestellt:

unter c.

Die in einer zusammengesetzten Parochie begriffenen einzelnen Gemeintheile werden von den Organen der Gesamtheit, deren Theil sie sind, vertreten, dafern nicht an einzelnen Orten eine besondere Form für die Willenserklärungen derselben (nöthigenfalls eine specielle Vertretung) von der vorgesezten Consistorialbehörde für angemessen erachtet wird. Dasselbe gilt von dem Falle,